Gemeinde Welver DER VORSITZENDE des Haupt- und Finanzausschusses

Damen und Herren des Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich

Damen und Herren des Rates

Damen und Herren Ortsvorsteher/-innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 8. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, die am

Mittwoch, dem 11. Novemer 2015, 17:00 Uhr, im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(in) zu benachrichtigen.

<u>Tagesordnung</u>

A. Öffentliche Sitzung

- 1. Haushalt 2016
 - Haushaltssatzung -
- 2. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 14.10.2015 hier: Verleihung der Ehrenbürgerschaft
- 3. Weiterer Ausbau zur Asylunterkunft <a href="hier: hier: h
- 4. Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde Welver zum Schuljahr 2016/17
- 5. Definition von Zentralen Versorgungsbereichen im Zentralort Welver

- 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Autohauses Gretenkort, Buchenstraße 15, Zentralort Welver hier: Antrag vom 07.10.2015
- 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Ostbusch", Zentralort Welver hier: Antrag vom 30.09.2015
- 8. Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen (Ergänzungssatzung) Bereich Neustadtstraße

hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens

- 2. Satzungsbeschluss
- 9. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

- Schumacher -

Damen und Herren des Haupt- und Finanzausschusses

Daube, Haggenmüller, Heuwinkel, Holota, Philipper, Plaßmann, Rohe, Schulte, Stehling und Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister Fachbereich Az.: Beschlussvorlage Sachbearbeiter/in: Herr Schumacher Datum: 30.10.2015

Bürgermeister	Chu	30:10:10	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in			Sachbearbeiter/in	

oef/ Sit	Sitzungs-	itzungs	Stimmenanteil				
Beratungsfolge	Тор	noe	termin	Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.
HFA	1	oel	11.11.15				
		A	, , , ,				

Haushalt 2016 - Haushaltssatzung -

Am 01.12.2011 ist das Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz - StPaktG) in Kraft getreten.

Dieses Gesetz sieht unter anderem Konsolidierungshilfen des Landes für Gemeinden vor, die auf Basis ihrer Haushalte für das Jahr 2010 überschuldet sind oder denen die Überschuldung auf Grund ihrer mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2013 droht, und deren Teilnahme am Stärkungspakt verpflichtend ist (§ 3 Stärkungspaktgesetz - StPaktG).

Zu den am Stärkungspaktgesetz verpflichtend teilnehmenden Gemeinden gehört auch die Gemeinde Welver (Feststellungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.12.2011).

Nach den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes müssen die pflichtig teilnehmenden Gemeinden unter Einrechnung der Konsolidierungshilfe spätestens bis zum Haushaltsjahr 2016 den Haushaltsausgleich erreichen; spätestens ab dem Jahr 2021 muss der Haushaltsausgleich aus eigener Kraft, also ohne Konsolidierungshilfen des Landes erreicht werden (§ 6 Stärkungspaktgesetz - StPaktG). Hierzu hatten die verpflichtend teilnehmenden Gemeinden bis zum 30.06.2012 einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan (HSP) der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltssanierungsplan ersetzt das bisherige Haushaltssicherungskonzept und ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zur Vorlage des Haushaltssanierungsplans nicht nach, weicht sie vom Haushaltssanierungsplan ab oder werden dessen Ziele aus anderen Gründen nicht erreicht, setzt die Bezirksregierung der Gemeinde eine angemessene Frist, in deren Lauf die Maßnahmen zu treffen sind, die notwendig sind, um die Vorgaben dieses Gesetzes und die Ziele des Haushaltssanierungs-plans einzuhalten. Sofern die Gemeinde diese Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht ergreift, ist durch das für Kommunales zuständige Ministerium ein Beauftragter gemäß § 124 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestellen.

Nach § 6 Abs. 3 StPaktG ist der Haushaltssanierungsplan jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung Arnsberg bis zum 01.12.2015 zur Genehmigung vorzulegen.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben zum Erlass der Haushaltssatzung gem. § 80 GO NRW, wurde der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2016 am 29.09.2015 aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Er wurde den Damen und Herren des Rates in der Ratssitzung am 30.09.2015 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW zugeleitet (Einbringung). Die öffentliche Bekanntmachung nach § 80 Abs. 3 der GO NRW erfolgte am 08.10.2015. In der Zeit vom 05.10.2015 bis 23.10.2015 konnten Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2016 erheben. Einwendungen liegen nicht vor.

Unsicherheiten sind u. a. der Haushaltsansatz der Gewerbesteuer. Bei den Gewerbesteuereinnahmen wurde für 2016 der Mittelwert der vergangenen drei Jahre zugrunde gelegt. Hier sollte bei der guten Konjunkturentwicklung und der niedrigen Inflation eine weiterhin positive Einnahmeentwicklung zu erwarten sein, diese Annahme birgt allerdings gleichzeitig ein gewisses Risikopotential.

Ein anderer Unsicherheitsfaktor ist in den Kosten für die Unterbringung der Asylbewerber zu sehen. Für den Umbau der Schule werden zur Erstellung des Brandschutzes, der Sanitärräume und der Küche Gesamtkosten von 320.000 € veranschlagt. Die dezentrale Unterbringung von Asylsuchenden vergrößert die Flexibilität der Unterbringung, führt damit einhergehend zu Kosten, die derzeit mit 70.000 €/a zu kalkulieren sind.

Die Höhe der Zuweisungen für die Unterbringung, Krankenkosten und laufende Leistungen für Asylbewerber ist darüberhinaus als ein Risiko für die Gemeinde anzusehen. Während bundesweit 677 € / Asylbewerber als Ziel einer Unterstützungspauschale angesehen werden, ist gleichzeitig offen, in welcher Anteilshöhe diese Pauschale über das Land an die Gemeinde weitergereicht wird.

Zur Beseitigung der in der Gefährdungsbeurteilung für die Feuerwehr aufgezeigten Defizite sind 50.000 € pro Jahr bis auf weiteres veranschlagt worden. Dabei ist unsicher, ob diese Mittel ausreichen, um die erforderlichen Mängel vollständig zu egalisieren.

Weitere Risiken, die im Rahmen der weiteren Haushaltsplanung Kosten verursachen, sind die Kosten für den Wegebau und die Planungskosten für den Bahnhaltepunkt Welver, letztere sind Voraussetzung um bei vorzeitigen Planungen oder Mittelverfügbarkeiten der DB die erforderlichen Basiskriterien zu erfüllen.

Die Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich der Personalaufwendungen führen zu einem Abbau der Personalstruktur für 2015 auf 66,0 Stellen. Aufgrund des erheblichen Arbeitsanfalles im Bereich der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden ist eine Aufstockung des Personals unvermeidbar, da diese zusätzlichen Aufgaben nicht mehr durch den vorhandenen Personalbestand zu kompensieren sind. Die Anzahl der Ist-Stellen erhöht sich damit in 2016 auf 67,4.

Vorgaben nach dem Stärkungspaktgesetz sind für spätestens 2016 der Haushaltsausgleich mit Konsolidierungshilfe, ab 2021 muss dieser Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe erfolgen. Die Entwicklung der Schlüsselzuweisung mit einer erneuten Reduzierung um 712.000 € hat entscheidende Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Welver. Seit 1990 waren in keinem Jahr die Schlüsselweisungen niedriger als in 2016. Vom Haushaltsanierungsplan 2012 zu 2016 haben sich die Schlüsselzuweisungen um insgesamt 1.047.000 € verschlechtert.

Im Saldo aller Positionen ergeben sich strukturelle Verschlechterungen im Haushalt der Gemeinde Welver zwischen dem HSP 2015 und dem HSP 2016 um 969.000 €. Diese Verschlechterung im vorhandenen Haushaltsbudget lässt sich nur so ausgleichen, dass die Grundsteuer B von bisher 595 auf 907 % angehoben wird.

Die Auswirkungen der o. g. Mehrkosten konnten bisher noch nicht vollständig errechnet werden. Diese Zahlen werden im Vorfeld der Sitzung nachgeliefert.



Beschlussvorlage

Fachbereich Az.:

Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 27.10.2015

Bürgermeister	Clu 2910-15	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	405. 27110.15

Danatum mafalma :		oef/ Sitzung	Sitzungs-	Danet	Stimmenanteil		
Beratungsfolge	Top noe termin Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.			
HFA	2	oef	11.11.2015				

Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 14.10.2015 <u>hier:</u> Verleihung Ehrenbürgerschaft an Viktor Orbán

Sachdarstellung zur Sitzung am 11.11.2015:

Siehe beigefügten Antrag vom 14.10.2015

Nach § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt- und Finanzausschuss.

Der Vorsitzende der Republikaner NRW hat einen Antrag auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Victor Orbán gestellt. Er begründet diesen Antrag mit der Flüchtlingspolitik Ungarns.

Lt. Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen ist der Antrag der Republikaner unzulässig, weil es der Partei nicht um ein Sachanliegen geht, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der Partei Publizität zu verschaffen. Daher ist der Haupt- und Finanzausschuss nicht verpflichtet, sich mit der Eingabe der Republikaner inhaltlich zu befassen. Gleichwohl ist die Anregung dem Ausschuss vorzulegen, da § 24 GO NRW der Bürgermeister kein eigenes Vorprüfungsrecht einräumt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den Antrag als unbegründet zurück.



Schaefer, Petra

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

Republikaner NRW <nrw@rep.de>

Mittwoch, 14. Oktober 2015 19:01

Rathaus

Unsere Anregung "Verleihung Ehrenbürgerschaft an Viktor Orbán" vom

25.09.2015

Gemeinde Welver
Eing.: 15. 0KT. 2015

REP, Postfach 140407, 40074 Düsseldorf

Bürgermeister Welver Postfach 47 59511 Welver Der Landesvorsitzende 40074 Düsseldorf Postfach 140407

Tel. 0211 - 602 23 83 Fax 0211 - 602 23 82 nrw@rep.de

14.10.2015

Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW (Bürgeranträge)
Unsere Anregung vom 25.09.2015 per e-Post Verleihung Ehrenbürgerschaft an Viktor Orbán

Sehr geehrter Herr Schumacher, sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der freundlichen Hinweise, dass Anregungen und Beschwerden nur schriftlich eingereicht werden können, übersende ich Ihnen nachstehend unsere Anregung bzgl. einer Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Viktor Orbán.

Mit freundlichen Grüßen

André Maniera

Landesvorsitzender Republikaner NRW

Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW (Bürgeranträge) Verleihung Ehrenbürgerschaft an Viktor Orbán

Die Republikaner, LV NRW, regen an, Viktor Orbán in Ihrer Stadt zum Ehrenbürger zu ernennen. Als Begründung verweisen wir auf die Tatsache, dass er als einziger Regierungschef versucht, die europäischen Rechtsgrundlagen in der Behandlung der Asylverfahren (Dublin III – Verordnung Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments*) umzusetzen, während die deutsche Bundesregierung bestehendes Recht missachtet und deshalb von der EU-Kommission mit einem Strafverfahren bedacht wird.

Orbáns Haltung, geprägt von europäischer Weitsicht, sollte gerade in Deutschland gewürdigt werden, da Ungarn mit seiner Handlungsweise auch Schaden von Deutschland fernzuhalten versucht.

Über die Entscheidung des Rates bitte ich Sie, mich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

André Maniera

Landesvorsitzender Republikaner NRW.

*Die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem <u>Drittstaatsangehörigen</u> oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist eine <u>Verordnung</u> der <u>Europäischen Union</u>, nach der der Mitgliedstaat bestimmt wird, der für die Durchführung eines <u>Asylverfahrens</u> zuständig ist. Die Verordnung tritt an die Stelle der <u>Dublin-II-Verordnung</u> und wird auch **Dublin-III-Verordnung** genannt. Sie ist am 19. Juli 2013 in Kraft getreten und ist ihrem Art. 49 zufolge ab dem 1. Januar 2014 unmittelbar anzuwenden.



Beschlussvorlage

Fachbereich Az.:

Sachbearbeiter/in: Grümme-Kuznik Datum: 29.10.2015

Bürgermeister	Chy 29105	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	anily 29/10/15	Sachbearbeiter/in	

		_ oef/	Sitzungs-		Stimmenanteil		
Beratungsfolge	Тор	noe	termin	Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.
HFA	1	oef	16.09.2015	einstimmig			
RAT	3	oef	30.09.2015	einstimmig			
BF/GBKS	1	oef	20.10.2015	einstimmig			
HFA	3	oef	11.11.2015				
RAT							

Weiterer Ausbau zur Asylunterkunft hier: Hauptschule Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 16.09.2015:

Aufgrund der aktuellen Zuweisungen von Asylanten, allein in den Monaten Juli 12 und August (Stand bis 27.08.2015) 14 Asylanten sowie aufgrund der Ankündigung in der Presse vom 20.08.2015 und den Vorkommnisse in den umliegenden Kommunen (ad-hoc Zuweisungen) ist nunmehr mit noch massiveren Zuweisungszahlen zu rechnen.

Eine genaue Prognose ist nach wie vor nicht möglich. Diese aktuelle Lage erfordert bereits jetzt Handlungsbedarf. Eine zunächst aufflackernde Diskussion, dass "Wirtschaftsflüchtlinge" aus den EU-Beitrittskandidatenländern schneller wieder ausgewiesen werden und wir dadurch wieder mehr Unterbringungskapazitäten erhalten, greift nach den derzeitigen Einschätzungen noch nicht.

So ist neben der möglichen "ad-hoc"- Zuweisung, wie sie derzeit in einigen Nachbarkommunen erfolgte, aufgrund der sich aktuell darstellenden Situation auch eine weitere dauerhafte Unterbringung von Asylanten in Betracht zu ziehen.

Verwaltungsseitig ist festgestellt worden, dass sich im Falle einer kurzfristigen Zuweisung größerer Flüchtlingszahlen für einen begrenzten Zeitraum eine Unterbringung in der ehemaligen Hauptschule anbietet. Diese Räumlichkeiten sind in Bezug auf Wohnraum und Verpflegung sehr gut geschaffen. Die Aufgaben zur baulichen Herrichtung und zur Organisation der Unterbringung und der Versorgung sind in Vorbereitung.

Auch eine dauerhafte Unterbringung würde sich ebenfalls in der Hauptschule anbieten, mit der Folge, dass die derzeit zur Diskussion stehende anderweitige aber noch keinesfalls konkrete Nachnutzung der Hauptschule durch die Verwaltungsleitung und der Politik bis auf weiteres ausgesetzt werden sollte.

Da die Gesamtsituation der derzeitigen Flüchtlingssituation absolut ungewiss ist und allein im Jahr 2015 mit 800.000 Flüchtlingen in der Bundesrepublik gerechnet wird ist in der nahen Zukunft keine Entspannung der Zuweisungszahlen zu erkennen.

Da für eine dauerhafte Nutzung jedoch eine Nutzungsänderung notwendig wird und diese einen erheblichen zeitlichen Vorlauf benötigt, sollte dies bereits schon jetzt angegangen werden. Die Hochrechnung der derzeitigen Zuweisungen lässt den Schluss zu, dass die Platzkontingente in den Liegenschaften in Eilmsen, in Scheidingen und dem Hausmeisterhaus Hauptschule zum Ende des Jahres 2015 ausgeschöpft sind.

Eine alternative Unterbringungsmöglichkeit sieht die Verwaltung nicht.

Um aber diesen Schritt gehen zu können und eindeutige Planungen in diese Richtung anstellen zu können ergeht verwaltungsseitig folgender

Beschlussvorschlag:

- Der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 11. Februar 2015 zur Durchführung einer Bürgerversammlung bzw. eines Workshops zur Nachnutzung der Hauptschule wird bis auf weiteres ausgesetzt.
- 2. Der HFA empfiehlt dem Rat, die Nachnutzung der ehemaligen Hauptschule bis auf unbestimmte Zeit in Form einer Asylunterkunft zu beschließen und die Verwaltung damit zu beauftragen die weiteren erforderlichen Schritte einzuleiten.
- 3. Der Bürgermeister führt eine Bürgerversammlung mit dieser eindeutigen Zielsetzung durch.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.09.2015:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig:

- 1. Die Nachnutzung der ehemaligen Hauptschule für die notwendige Zeit in Form einer Asylunterkunft, einschließlich der Möglichkeit der Einrichtung einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE), zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen die weiteren Schritte einzuleiten.
- Der Bürgermeister führt eine Bürgerversammlung mit dem Ziel der Information über die heutige Diskussion im Haupt- und Finanzausschuss und die im Zeitpunkt der Bürgerversammlung bestehende Faktenlage durch.
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Sitzung des Rates am 30.09.2015, die Kostenermittlung vorzulegen.

Beschluss des Rates vom 30.09.2015:

- 1. Der Rat beschließt **einstimmig**, bei 1 Enthaltung, die Nachnutzung der ehemaligen Hauptschule für die notwendige Zeit in Form einer Asylunterkunft. Die Verwaltung wird beauftragt die weiteren Schritte einzuleiten.
- Der Rat beschließt einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen in der nächsten Sitzung oder einer Sondersitzung des Ausschusses Generation, Bildung, Kultur und Soziales bzw. in einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse Generation, Bildung, Kultur und Soziales und Bau und Feuerwehr ein Integrationskonzept/Organisationsplan zu erarbeiten und vorzustellen.

Sachdarstellung zur gemeinsamen Sitzung des Bau- und Feuerwehrausschusses und des Ausschusses für Generationen, Bildung, Kultur und Soziales am 20.10.2015:

Der Rat der Gemeinde Welver beschloss in seiner Sitzung vom 30.09.2015 einstimmig die Verwaltung zu beauftragen ein Integrationskonzept/Organisationsplan zu erarbeiten und vorzustellen.

Folgende Annahme soll bei der Erstellung helfen:

Nachdem die Zuweisungen in der Vergangenheit nur "tröpfchenweise" erfolgten stiegen sie seit Juli 2015 erheblich. Im September 2015 wurden 44 Zuweisungen untergebracht. Im Oktober 2015 (Stand 07.10.2015) sind bereits 13 Zuweisungen zu verzeichnen.

Auf der Grundlage dieser Zahlen scheint eine Annahme von monatlich 45 Zuweisungen als realistisch. Bei der Fiktion einer Aufnahmekapazität von 150 Asylanten in der ehemaligen Hauptschule und ca. 45 Asylanten im 3. Abschnitt in Eilmsen ergibt sich folgendes Zuweisungsbild in den Einrichtungen Eilmsen und ehemaliger Hauptschule Welver.

Annahme:

Monat	Ehemalige Hauptschule	Eilmsen 3. Bauabschnitt
September 2015	9 (Rest HMH und Eilmsen)	
Oktober 2015	45	
November 2015		45
Dezember 2015	45	
Januar 2016	45	
Februar 2016	(45) 15	
März 2016	Hauptschulgebäude voraus- sichtlich belegt	
Gesamt	159	45

Diese Prognose macht deutlich, dass beide Einrichtungen voraussichtlich ab Februar/März 2016 belegt sind.

Ob der Zuweisungsstrom in 2016 in dieser Form unverändert so weiter läuft kann derzeit nicht beurteilt werden. Nach den in der Presse diskutierten Zahlen und politischen Umständen ist eher weiterhin von unveränderten massiven Zuweisungszahlen auszugehen.

Ganz konkret stellen sich die Unterbringungen (Stand: 07.10.2015) wie folgt dar:

Ort	Anzahl
Eilmsen (ohne 3. Bauabschnitt)	118
Ehemalige Hauptschule	22
Hausmeisterhaus (HMH)	9
Wohnhaus SH (am Kindergarten)	8
Gesamt:	157

Es stellt sich nun die Frage,

- in welcher Form der weitere Ausbau der ehemaligen Hauptschule erfolgen soll,
- wo bzw. wie die weitere Unterbringung nach einer vollen Belegung in der ehemaligen Hauptschule erfolgt und
- der Betreuung.

Alle diese Aspekte werden in einem Integrationskonzept Berücksichtigung finden. Diese grundlegengenden bzw. wegweisenden Aspekte eines solchen Konzeptes werden im Ältestenrat derzeit zwischen Politik und Verwaltung abgestimmt.

Mögliche Inhalte können dann in der Sitzung erläutert werden.

Da die weitere Diskussion im Ausschuss zunächst abzuwarten bleibt, wird verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag unterbreitet.

Beschluss des BF/GBKS vom 20.10.2015:

Der gemeinsame Ausschuss für Bau und Feuerwehr und für Generation, Bildung, Kultur und Soziales empfiehlt dem Rat **einstimmig**, das von BGM Schumacher vorgestellte Integrationskonzept zu beschließen. Zur Beratung von Ergänzungen wird der Tagesordnungspunkt in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.



Fachbereich Az.: 40-30-01/1

Beschlussvorlage

Sachbearbeiter/in: Herr Zeppenfeld Datum: 29.10.2015

Bürgermeister	Sdu 291015	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	Mihu 29110115	Sachbearbeiter/in	€ 29.10.15

Dougton mafalms Tan	oef/ Sitzungs-	Sitzungs-	_ ,	Stimmenanteil			
Beratungsfolge	Тор	noe	termin	Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.
BF/GBKS	2	oef	20.10.2015	einstimmig			
HFA	4	oef	11.11.2015				
RAT							

Betr.: Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde Welver zum Schuljahr 2016/17

Sachdarstellung zur Sitzung am 20.10.2015:

Mit Verabschiedung des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes durch den Landtag am 07.11.2012 wurden die möglichen Klassengrößen und Klassenfrequenzwerte für Grundschulen neu festgelegt. Ferner wurde eine sogenannte kommunale Klassenrichtzahl eingeführt. Die Umsetzung dieser Veränderungen kann zu schulorganisatorischen Maßnahmen führen, z. B. Zügigkeitsveränderungen an Grundschulen, so dass der Schulträger hierüber entscheiden muss.

Entsprechend § 6a Absatz 1 der Verordnung zu § 93 Absatz 2 Schulgesetz bestimmt allein die Schülerzahl in den Eingangsklassen die maximale Zahl der Eingangsklassen, die in einer Kommune gebildet werden können. Um diese Höchstzahl zu ermitteln wird die Gesamtschülerzahl aller Schulanfänger des kommenden Schuljahres durch den Klassenfrequenzrichtwert 23 geteilt.

Es ist darauf zu achten, dass die Bildung von Eingangsklassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schüler/innen unzulässig ist (Unter- und Obergrenze).

Demnach sind folgende Eingangsklassen einer Schule zu bilden:

- 1 Klasse bei bis zu 29 Schüler/innen,
- 2 Klassen bei 30 56 Schüler/innen,
- 3 Klassen bei 57 81 Schüler/innen,
- 4 Klassen bei 82 104 Schüler/innen, usw.

Die kommunale Klassenrichtzahl der Gemeinde Welver für das Schuljahr 2016/17 ermittelt sich somit wie folgt:

Anzahl der Schüler/innen in den Eingangsklassen für 2016/17	96
geteilt durch den Klassenfrequenzrichtwert	23
	4 4 7

Da in kleinen Kommunen mit bis zu 15 Eingangsklassen auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird, können in Welver **maximal 5 Eingangsklassen** gebildet werden. Die kommunale Klassenrichtzahl darf unter- aber <u>nicht</u> überschritten werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schüler/innen unzulässig ist, würden sich nach Abschluss des zwischenzeitlich beendeten Schulanmeldeverfahrens und der damit verbundenen Anmeldewünsche für das Schuljahr 2016/17 nachfolgende mögliche Klassenbildungen ergeben (siehe auch Anlage 1):

Bernhard-Honkamp-Schule	74 Schüler/innen	3 oder 4 Klassen
Grundschule Borgeln	22 Schüler/innen	1 Klasse
gesamt		4 oder 5 Klassen

(Hinweis: 5 Kinder wurden bzw. werden an Schulen benachbarter Schulträger angemeldet und für 2 Kinder liegt noch keine Rückmeldung vor.)

Da die kommunale Klassenrichtzahl bei der v. g. Klassenbildung nicht überschritten wird, können 4 oder 5 Klassen im kommenden Schuljahr entsprechend der Anmeldewünsche der Eltern eingerichtet werden.

Um möglichst kleine Klassen bilden zu können und einen Puffer für künftige Seiteneinsteiger zu haben, sollte die maximale Eingangsklassenzahl ausgeschöpft werden und im Schuljahr 2016/17 insgesamt 5 Klassen, davon 4 an der Bernhard-Honkamp-Schule und 1 Klasse an der Grundschule Borgeln, eingerichtet werden.

Verwaltungsseitig ergeht folgender Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse empfehlen dem Rat aufgrund der vorliegenden Anmeldezahlen zum Schuljahr 2016/17 **5** Eingangsklassen zu bilden und davon 4 an der Bernhard-Honkamp-Schule und 1 an der Grundschule Borgeln einzurichten.

Sofern bis zum Ablauf des 14.01.2016 sich die Anmeldezahlen für Grundschulen so nach unten korrigieren, dass die kommunale Klassenrichtzahl unter 4 fällt, werden für die Bernhard-Honkamp-Schule nur 3 Eingangsklassen gemeldet.

Beschluss des BF/GBKS vom 20.10.2015:

Der gemeinsame Ausschuss für Bau und Feuerwehr und für Generation, Bildung, Kultur und Soziales empfiehlt dem Rat **einstimmig**, aufgrund der vorliegenden Anmeldezahlen zum Schuljahr 2016/17 **5** Eingangsklassen zu bilden und davon 4 an der Bernhard-Honkamp-Schule und 1 an der Grundschule Borgeln einzurichten.

Sofern bis zum Ablauf des 14.01.2016 sich die Anmeldezahlen für Grundschulen so nach unten korrigieren, dass die kommunale Klassenrichtzahl unter 4 fällt, werden für die Bernhard-Honkamp-Schule nur 3 Eingangsklassen gemeldet.

Beschlussvorlage

Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61

Sachbearbeiter/in: Datum:

Hückelheim 14.10.2015

Bürgermeister	16.110.15 Solus	Allg. Vertreter	Mors
Fachbereichsleiter/in	14/10. 15 di	Sachbearbeiter/in	

D (_	oef/ Sitzu	Sitzungs-	s- p	Stimmenanteil		
Beratungsfolge	Тор	noe	termin	Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.
GPNU	1	oef	28.10.2015	beschlussumfähig			
HFA	5	oef	M.M.15	, 4			
RAT							

Definition von Zentralen Versorgungsbereichen im Zentralort Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.10.2015:

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 "Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes" an der Ladestraße im Zentralort Welver hatte die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Regionalplanungsstelle mit Verfügung vom 26.08.2015 Bedenken geäußert, da die Planabsichten unter den derzeitigen Bedingungen nicht mit den Zielen des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) -Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel- vereinbar wären.

Im Vorfeld der Ratssitzung am 30.09.2015 konnte das Themengebiet mit der Bezirksregierung zunächst erörtert werden. Demnach wird im Sinne einer Klarstellung empfohlen, im Zentralort Welver zwei Zentrale Versorgungsbereiche durch Beschlussfassung des Rates zu definieren:

Zentraler Versorgungsbereich -Ortsmitte-:

Dieser Bereich wurde bereits im Zuge der Einzelhandelsuntersuchung im Jahr 2009 ermittelt und galt bis zur Aufhebung Mitte 2014 im Zuge des Aufstellungsbeschlusses zur Erweiterung der Märkte EDEKA und ALDI als einziger Zentraler Versorgungsbereich in Welver. In diesen Bereich ist auch weiterhin das ehemalige Gelände der Raiffeisengenossenschaft integriert. Trotz der schwierigen Bedingungen sollte es auch weiterhin Ziel für die zukünftige Qualität des Zentralen Versorgungsbereiches -Ortsmittesein, das Entwicklungspotential dieser zentralen, brachliegenden Fläche für eine städtebauliche Entwicklung zu nutzen.

Zentraler Versorgungsbereich -Nahversorgungszentrum Ladestraße-:

Bereits durch die Einzelhandelsuntersuchung aus dem Jahr 2009 sowie durch die ergänzende Untersuchung der CIMA im Jahr 2015 ist belegt, dass das Gebiet mit den Märkten von EDEKA und ALDI an der Ladestraße zu einem wesentlichen Anteil zur Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere Lebensmittel, beiträgt. Vor diesem Hintergrund wäre es nach Einschätzung der Bezirksregierung legitim, trotz der nicht integrierten Lage auch dieses Gebiet als einen Zentralen Versorgungsbereich zu definieren. Die minimale Abgrenzung wäre durch die Grenzen des Plangebietes im

Änderungsverfahren des B-Planes Nr. 24 bereits offensichtlich. Sofern im Hinblick auf die angrenzenden Flächen darüber hinaus gegangen werden möchte, wäre allerdings eine weitere einzelhandelsgutachterliche Untersuchung erforderlich, um die dann nicht mehr offensichtlichen Grenzen zu ermitteln.

Somit empfiehlt sich für die Übereinstimmung der beabsichtigten Planung mit den Zielen der Landesplanung die Beschlussfassung zu den Zentralen Versorgungsbereichen -Ortsmitteund -Nahversorgungszentrum Ladestraße- gemäß den beigefügten Plänen und der Übersichtskarte (Anlage 1). Sofern von den vorgeschlagenen Grenzen nicht abgewichen werden
soll (ausgenommen die Frage der Berücksichtigung oder der Herausnahme des Raiffeisengeländes), ist eine zusätzliche Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes über die bereits
durchgeführten Untersuchungen hinaus, wie zunächst in der Verfügung vom 26.08.2015
gefordert, in Abstimmung mit der Bezirksregierung entbehrlich.

In einem weiteren Gespräch nach der Ratssitzung am 30.09.2015 machte die Bezirksregierung deutlich, dass die Beschlussfassung zu den Zentralen Versorgungsbereichen auch die zugrunde gelegten Einzelhandelsuntersuchungen umfassen sollten. Es wird in diesem Zusammenhang auf Ziffer 2.6 des Einzelhandelserlasses NRW "Zentrale Versorgungsbereiche" hingewiesen. Demnach können sich Zentrale Versorgungsbereiche insbesondere aus entsprechenden Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen bzw. Raumordnungsplänen ergeben. Sie können sich aber auch aus sonstigen raumordnerischen oder städtebaulichen Konzeptionen (z.B. Zentrenkonzepten) ergeben, nicht zuletzt auch aus nachvollziehbar eindeutigen tatsächlichen Verhältnissen. Da die Abgrenzungen der vorgeschlagenen Zentralen Versorgungsbereiche aus den Untersuchungen der CIMA aus den Jahren 2009 und 2015 entwickelt wurden, sollte nach Auffassung der Bezirksregierung auch dieser inhaltliche Zusammenhang durch eine entsprechende Beschlussfassung "untermauert" werden.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass mit der Beschlussfassung zum Zentralen Versorgungsbereich im Jahr 2009 noch nicht die Beschlussfassung zum seinerzeit von der CIMA vorgelegten Einzelhandelskonzept einherging. Somit müsste diese also noch in Verbindung mit der Ergänzung aus 2015 nachgeholt werden. Die Ergänzung ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt, das Einzelhandelskonzept aus 2009 kann den Ausschuss- und Ratsmitgliedern sowie Interessierten bis zur Sitzung als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund ergeht nun verwaltungsseitig der folgende

Beschlussvorschlag:

- I. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, das Einzelhandelskonzept der CIMA Beratung + Management GmbH Köln aus Mai 2009 in Verbindung mit der gutachterlichen Stellungnahme der CIMA zur Einzelhandelsentwicklung aus Februar 2015 als Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Welver zu beschließen.
- II. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die folgenden Zentralen Versorgungsbereiche im Gemeindegebiet Welver im Sinne des Landesentwicklungsplanes NRW –Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel-
 - 1. Zentraler Versorgungsbereich -Ortsmitte- im Zentralort Welver als Hauptzentrum,
 - 2. Zentraler Versorgungsbereich -Nahversorgungszentrum Ladestraße- als Ergänzung,

zu beschließen. Die parzellenscharfen Abgrenzungen der Bereiche ergeben sich aus den beigefügten Plänen und der Übersichtskarte (Anlage 1), die zum Bestandteil des Beschlusses werden.



Bürgermeister

Fachbereichsleiter/in

Beschlussvorlage

Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung

Sachbearbeiter/in: Datum:

Herr Große 14.10.2015

Alla. Vertreter

Sachbearbeiter/in

Donatungafalaa	gefolge Ton oef/ Sitzungs- Beretunggergebnie		Stimmenanteil				
Beratungsfolge	Тор	noe	termin	Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.
GPNU	5	oef	28.10.15	beschlussumfähig		,	
HFA	6	oef	11.11.15				
Rat							

Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Autohauses Gretenkort, Buchenstraße 15. Zentralort Welver

hier: Antrag vom 07.10.2015

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.10.2015:

Siehe beigefügten Antrag vom 07.10.2015!

Das Betriebsgelände des Autohauses Gretenkort ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver als "Fläche für Landwirtschaft" dargestellt und liegt gem. § 35 BauGB im Außenbereich. Südlich grenzt der Bebauungsplan Nr. 19 "Sport- und Freizeitzentrum" an. Der Bereich westlich des Betriebsgeländes und nördlich des Flurstückes 67 ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Bisherige Betriebsveränderungen und -vergrößerungen erfolgten im Bestand oder als Anbau auf bereits versiegeltem Hofgelände und wurden auf der Grundlage der o.g. planungsrechtlichen Situation genehmigt. Die nun geplanten Ergänzungen unter Einbeziehung des Flurstückes 67 einschließlich des Wohnhauses westlich des Betriebsgebäudes erfordern die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Parallel ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

Grundsätzliche städtebauliche Bedenken bestehen nicht. Bedingt durch die mit der Planung einhergehenden Versiegelung von Flächen kann ein Ausgleich auf dem Flurstück 67 erfolgen. Hierbei kann gleichzeitig durch den im Plan bereits angedeuteten Grünstreifen entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 67 eine Einbindung in die Landschaft und zum Landschaftsschutzgeit hin umgesetzt werden. Durch die Überplanung erhält eine seit Jahren bestehende gewerbliche Nutzung ihre folgerichtige Darstellung im Flächennutzungsplan.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat.

- 1. die Erweiterungsabsichten des Autohauses Gretenkort zu befürworten und antragsgemäß die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Autohaus Gretenkort" gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB zu beschließen.
- 2. die Aufstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB zu beschließen.
- 3. die Bauleitplanverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchzuführen. Betroffen bei beiden Bauleitplanverfahren sind die Grundstücke der Gemarkung Meyerich, Flur 1, Flurstücke 67, 1330 und 1331.
- 4. die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, so dass die Kosten, die im Zuge der Bauleitplanverfahren entstehen, vom Antragsteller getragen werden.
- 5. durch den Antragsteller einen Entwurf zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 28 "Autohaus Gretenkort" erstellen zu lassen und dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt zur Beratung vorzulegen.



Fachbereichsleiter/in

Beschlussvorlage

Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/10-03

Sachbearbeiter/in: Datum: Herr Große 12.10.2015

Bürgermeister

16.10.15 July

Allg. Vertreter

Sachbearbeiter/in

12/10.15

Danaturanafalara	т	_ oef/ Sit	Sitzungs-	Dt	S	Stimmenanteil		
Beratungsfolge	Тор	noe	termin	Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.	
GPNU	6	oef	28.10.15	beschlussunfähig				
HFA	7	oef	11.11.15	1				
Rat								

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Ostbusch", Zentralort Welver hier: Antrag vom 30.09.2015

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.10.2015:

Siehe beigefügten Antrag vom 30.09.2015!

Das antragsgegenständliche Flurstück 268 der Gemarkung Meyerich, Flur 3, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Ostbusch". Auf der Grundlage des seit 1996 rechtskräftigen Bebauungsplanes ist entsprechend der vorhandenen überbaubaren Fläche ein Wohngebäude vorhanden, wobei die südöstlich liegende Freifläche der Parzelle nicht mit einem entsprechenden Baufenster überplant wurde. Es wird nun beantragt, eine weitere überbaubare Fläche auszuweisen, um auch die v.g. Freifläche des Grundstückes zukünftig bebauen zu können.

Grundsätzliche Bedenken im Hinblick auf eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung bestehen nicht. Der Bebauungsplan sieht im Zuge der Straße Ostbusch bereits an anderer Stelle Bebauungen des Hinterlandes vor. Der südlich angrenzende Bereich ist geprägt durch die Gebäude der dort bestehenden gewerblichen Nutzung, so dass sich das Vorhaben insgesamt in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügen würde. Eine Bebauung der Freifläche entspricht dem Trend nach eher kleineren Grundstücken ohne größere pflegeintensive Gartenflächen.

Die Ausweisung einer zusätzlichen überbaubaren Fläche kann im vereinfachten Änderungsverfahren erfolgen. Der Ursprungsbebauungsplan sieht für die Bebauung entlang der Straße Ostbusch eine zweigeschossige Bebauung vor, die auch für den Änderungsbereich übernommen werden sollte. Entsprechend der 1. vereinfachten Änderung wird des Weiteren ein Höchstmaß für alle baulichen Anlagen von 11,0 m festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Ostbusch", Zentralort Welver, gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB zu beschließen.

Inhalt der Änderung:

Auf dem Flurstück 268 der Gemarkung Meyerich, Flur 3, erfolgt die Festsetzung einer weiteren überbaubaren Grundstücksfläche. Bei einer maximal zulässigen zweigeschossigen Bebauung beträgt das Höchstmaß der baulichen Anlagen 11,0 m.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage einen Bebauungsplanentwurf und die Begründung zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen. Evtl. verfahrensbedingt entstehende Kosten durch Dritte sind vom Antragsteller zu übernehmen.



Beschlussvorlage

Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/17

Sachbearbeiter/in: Datum:

Herr Große 12.10.2015

Bürgermeister

16.10.15 IIII Allg. Vertreter

Fachbereichsleiter/in

15/10.15 IIII Sachbearbeiter/in

Baratum mafalma	oef/	Sitzungs-	B	S	Stimmenanteil		
Beratungsfolge	Тор	noe	termin	Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.
GPNU	7	oef	28.10.15	beschlussumfähig			
HFA	б	oef.	M. M.15				
Rat							*

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen (Ergänzungssatzung) – Bereich Neustadtstraße

hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens

2. Satzungsbeschluss

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.10.2015:

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 die Einleitung des Verfahrens zum Erlass der Ergänzungssatzung für den Bereich Neustadtstraße im Ortsteil Scheidingen beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde das nach Baugesetzbuch vorgeschriebene Beteiligungsverfahren eingeleitet. Die bisher eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt. Die Beteiligungsfrist läuft noch bis zum 23.10.2015. Die nach Versand der Einladung zu dieser Sitzung evtl. noch eingehenden Stellungnahmen werden nachgereicht.

Grundsätzliche Bedenken wurden bisher nicht vorgetragen, so dass – sofern in der verbleibenden Beteiligungsfrist keine schwerwiegenden und grundsätzlichen Bedenken geäußert werden - zum Abschluss des Verfahrens der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Beschlussvorschlag:

- Sielwie als Anlage beigefügten einzelnen Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen!
- 2. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die "Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen" gem. § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe



rchaologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr Freitag

Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe.

Gemeinde Welver

Bau / Planung / Umwelt Gemeinde Welver Gemeindeentwicklung Am Markt 4

59514 Welver

Eing.: 0 X. 0KF. 2015

E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Tel.: 02761 9375-42 Fax: 02761 937520

Melanie Röring B.A. Ansprechpartnerin:

Olpe, 30.09.2015

Az.: 1812rö15.eml

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen (Ergänzungssatzung) -Bereich Neustadtstraße-Ihr Schreiben vom 24.09.2015 / Ihr Zeichen 61-26.25

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.

Wir verweisen auf den in der Begründung genannten Punkt "8. Denkmalschutz und Denkmalpflege".

Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Auftrag

Prof. Dr. Michael Baales

(Leiter der Außenstelle)

M. Röring B.A.

f. d. R.

In der Wüste 4, 57462 Olpe Telefon: 02761 9375-0 www.archaeologie-in-westfalen-lippe.de

Konto der LWL-Finanzabteilung Sparkasse Münsterland Ost, BLZ 400 501 50, Konto Nr. 409 706 IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WELADEDIMST

Zu T 1 – LWL-Archäologie für Westfalen

Grosse, Dirk

Gesendet: Von:

Betreff:

Signiert von:

Vidal Blanco, Bärbel <baserbel.vidal@amprion.net>

Montag, 5. Oktober 2015 08:34 Grosse, Dirk

Leitungsauskunft - Ergänzungssatz**ring Bereich Neustadkeinake.** baerbei vidal@amprion.net

Eing. 0 5-0KL 2015 Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund mailto: baerbel.vidal@ampríon.net T intern 15711 T extern +49 231 5849-15711

www.amprion.net

Aufsichtsrat. Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender) Geschaftschung Dr. Haus Urgen Brüch. Klaus Kleinekorte Sitz der Gesellschaft Drimmus-Ungetragen Dreim Amtsgericht Dorfmund - Handeisregister-Nr. HR B 15940 - USt.-Idhr. DE 8137 61 356

Zu T 2 - Amprion





Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

Liegenschaften und Geoinformation/ Dokumentation

Bau / Planung / Umwelt Gemeindeentwicklung Gemeinde Welver Am Markt 4

59514 Welver

| Inne Zeichen 61-26-25 | Inne Zeichen 61-26-25 | Inne Nachricht 24.03.2015 | Inne Nachricht 24.03.2015 | Inne Zeichen Nacholyn 2015-TOB-0935 | Inne Zeichen Nacholyn 2015-TOB-0935 | Inne Zeichen Nacholyn 2015-205 | Inne Zeichen Ze Eing.: 30.5£P,2015

Herr Anke +49 231 91291-6431 +49 231 91291-2266 Leitungsauskunft @thyssengas.com

Dortmund, 28. September 2015

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen (Ergänzungssatzung) - Bereich Neustadt-

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 24.09.2015 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

x Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.

x Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.

Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Physsengas GmbH

Freundliche Grüße

Thyssengas GmbH

i. V. Radtke

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann T +49 231 91291-0 F +49 231 91291-2012 I www.thyssengas.com Sitz der Gesellschaft. Dortmund Geschäftsführung: Dr. Axel Botzenhardi (Vorsitzender) Bernd Dahmen Kampstraße 49 44137 Dortmund IRB 21273

JSt.-IdNr. DE 119497635

Bankverbindung: Commerzbank Essei

Zu T 3 - Thyssengas





Gemeinde Welver -Bau / Planung / Umwelt- Gemeinde Welver Postfach 47 59511 Welver

Ostinghausen (Haus Düsse) 59505 Bad Sassendorf Tel.: 02945 989-4, Fax -533 Mail: soest@lwk.nrw.de www.landwirtschaftskammer.de Auskunft erteilt: Frau Franke vom: 24.09.2015 scheldingen08.10.dox Bad Sassendorf 08.10.2015 Kreisstelle Soest Mail: Ihr Schreiben: **Durchwahl:** Fax: Kreisstelle Soest · Ostinghausen (Haus Düsse) · 59505 Bad Sassendorf

elisabeth.franke@lwk.nrw.de

61-26-25 24.09.2015

Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von (Ergänzungssatzung) – Bereich Neustadtstraße -

gebenen Unterlagen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft wie folgt Stellung. Zu Ihrem Amtshilfeersuchen in der o. a. Angelegenheit nehme ich aufgrund der mir über-

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber diesem Satzungsent-Der vorliegende Ergänzungssatzungsentwurf sieht vor, eine Teilfläche von 1.200 qm zu bebauen und als Ausgleich und Kompensationsmaßnahme eine Waldfläche anzulegen. wurf, wenn sichergestellt wird, dass der Flächenentzug einvernehmlich mit den Bewirtschaftern geregelt wird.

Im Auftrag

(Franke)

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

	96
	7 400
	DE9
	IBAN: DE97 4006 00
nten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westralen:	
Nesu	213
-	Konto-Nr. 403 213
ě	ž
Š	onto
Ē	¥
E	00
affs	9 600
ş	BLZ 400 600 00
Š	B
Ē	
g	
asse	
å	ster
Ĕ	37. Bank Münster
ger	ank k
nter	7.B

Zu T 4 - Landwirtschaftskammer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht wurden nicht vorgetragen. Mit dem Bewirtschafter wurde der Flächenentzug für die Kompensationsmaßnahme einvernehmlich geregelt.





GELSENWASSER AG · Postfach 14 53 · 59404 Unna

Bau / Planung / Umwelt Postfach 47 Gemeindeentwicklung Gemeinde Welver 59511 Welver

Gemeinde/Welver

Unser Zeichen: but-ew-k Name: Herr Ewert

Ihre Nachricht: 24.09.2015

Ihr Zeichen: 61-26-25

Telefon: 02303 204-224 Telefax: 02303 204-244

Eing.: 12,6KT, 2015

E-Mail: Andreas.Ewert@gelsenwasser.de

Datum: 06.10.2015

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen (Er-gänzungssatzung) - Bereich Neustadtstraße -<u>dort:</u> Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Benachrichtigung über das o. g. Vorhaben danken wir.

Anregungen dazu haben wir nicht.

Freundliche Grüße

GELSENWASSER AG

Zu T 5 – Gelsenwasser

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

GELSENWASSER AG

Sitz der Hauptverwaltung: Gelsenkirchen Telefon: 02303 204-0
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: info@gelsenwasser.de

Viktoriastraße 34

Amtsgericht: Gelsenkirchen HRB 165 USt-IdNr.: DE 124978719 Gläubiger-ID DE46 1000 0000 028144

Sparkasse Gelsenkirchen (BLZ 420 500 01) 101 067 054 IBAN DE55 4205 0001 0101 067054 BIC WELADED1GEK Commerzbank Gelsenkirchen (BLZ 420 400 40) 4 345 179 IBAN DE51 4204 0040 0434 5179 00 BIC COBADEFF

Vorstand: Henning R. Deters Vorsitzender Dr.-Ing. Dirk Waider Aufsichtsrat: Guntram Pehike Vorsitzender

₽1.70 Ð-80 A



KREIS SOEST



Die Landrätin

Kreis Soest . Postfach 1752 . 59491 Soest

Gemeinde Welver 59514 Welver Am Markt 4

Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Niederbergheimer Str. 24a. 59494 Soest

Gebäude

paul.gerling@kreis-soest.de www.kreis-soest.de Herr Gerling 02921 30-2268 02921 30-2951 02921 30-0 1.02 Name Durchwahl Zentrale Telefax Zimmer E-Mail

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben: 13.10.2015 Soest,

Geschäftszeichen

61.26.12

Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von (Ergänzungssatzung) – Bereich Neustadtstraße

Trägerbeteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 24.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung folgende Hinweise:

- Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.
- Der Landschaftsplan Welver sieht im Entwicklungsziel 2 die Anreicherung der Landschaft
- Eingriffsregelung /Bewertung:

Die in der Begründung unter 5 getroffene Bewertung der Fläche als landwirtschaftliche Flache mit 2 Wertpunkten ist zu überarbeiten, da es sich nach den hier vorliegenden Unterlagen um eine Grünlandfläche mit höherer Bewertung handelt.

Artenschutz:

Aussagen zum Artenschutz fehlen bislang. Artenschutzbelange sind bei allen Planungsverfahren zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob bei der Realisierung der beantragten Maß-nahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.



Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an den Absender.

Zu T 6 - Kreis Soest

Zur Eingriffsregelung/ Bewertur	~
ingriffsregelung/ B	=
ingriffsregelung/ B	=
ingriffsregelung/ B	T
ingriffsregelung/ B	a
ingriffsregelung/ B	~
ingriffsregelung/ B	5
ingriffsregelung/ B	ത
ingriffsregelur	ñ
ingriffsregelur	ш
ingriffsregelur	~
ingriffsregelur	m
ingriffsre	~
ingriffsre	=
ingriffsre	$\boldsymbol{\mathcal{L}}$
ingriffsre	~
ingriffsre	<u>_</u>
ingriffsre	O
ingriffs	ത
ingriffs	<u> </u>
	ഗ
	4
	=
	_
	တ
	_
Zur E	
Ž	111
ŽĽ	_
2	٠.
N	\supset
	N

3 Punkten pro m². Dadurch ergibt sich eine größere Kompensation. Auf dem externen Grundstück in Berwicke stehen nur noch 101 m² als Ausgleichsfläche zur Verfügung. Die restliche Fläche wurde bereits für andere Maßnahmen verbraucht. Die sich trotz Vergrößerung der Ausgleichsfläche in Berwicke ergebene Unterdeckung wird durch eine Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der Einstufung als Grünland erfolgt eine Bewertung mit Ausgleichszahlung kompensiert.

Zum Artenschutz:

worden. Der Geltungsbereich wurde wie zuvor bereits erwähnt als Grünland genutzt und ist frei von Gehölzbeständen. Unter Berücksichtigung der Umgebungssituation und der derzeitigen Nutzung des Satzungsbereiches ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung und Pflanzenarten berührt werden. Diese gewonnene vorläufige Einschätzung wird mit der Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in einem Eine Aussage zum Artenschutz ist bereits unter der lfd. Nr. 5 in der Begründung getroffen der baulichen Ergänzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier-Verpflichtung an die zukünftigen Bauherren weitergegeben, bei der Bauausführung etwaigen solchen Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Abstimmungsergebnis:	rgebnis:
GPNU:	beschussumfähig
HFA:	
Rat:	

So könnte die Fläche selbst, wie auch der angrenzend vorhandene Gehölzbestand Lebens-raum für brütende Vogelarten sein. Reviere und Brutplätze regelmäßig wiederkehrender Vogelarten sind ganzjährig geschützt.

Weitere Hinweise aus anderen Abteilungen wurden nicht gegeben.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerling

olizbestand Lebens-Sig wiederkehrender



Landesbetrieb Wald und Holz



Nordrhein-Westfalen

Regionalforstamt Soest-Sauerland Am Markt 10, 59602 Rüthen

Gemeindeentwicklung, Bau/Planung/Umwelt **Gemeinde Welver** 59514 Welver Am Markt 4

Gemeinde Welver 73. OKT. 2015 Eing.: Erlass einer Satzung gem. §34 Abs. 4Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zu-sammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen – Bereich Neustadtstraße-

Beteiligung der Behörden

Schreiben vom 24.09.2015; AZ.: 61-26-25

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Neustadtstraße, nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen – Bereich Zum Erlass einer Satzung gem. §34 Abs. 4Nr. 3 BauGB Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung. Von dem Vorhaben werden forstliche Belange nicht betroffen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Gez.

(Andreas Ernst)



Zu T 7 - Landesbetrieb Wald und Holz

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

30.06.2015

Seite 1 von 1

bei Antwort bitte angeben 310-11-10 WEL, 2 Aktenzeichen

Telefax: 02952 / 9735 - 85 andreas.emst@wald-und-holz.nrw.de 0171 / 58720 - 22 Felefon: 02952 / 9735 - 32 Herr Ernst Hoheit Mobil:



IBAN: DE 10 3005 0000 0004 BIC/SWIFT: WELA DE DD BLZ: 300 500 00 Konto: 4011 912 Bankverbindung 0119 12 Helaba

Steuer-Nr. 337 / 5914 / 3348 Ust.-Id-Nr. DE 814373933

Soest-Sauerland@wald-und-Regionalforstamt Soest-Telefax 02952 9735-85 Telefon 02952 9735-0 Dienstgebäude und Lieferanschrift: 59602 Rüthen Am Markt 10 holz.nrw.de

www.wald-und-holz.nrw.de



Bezirksregierung Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach 1152 • 59471 Soest Gemeinde Welver

Gemeindeentwicklung Postfach 47 59511 Welver

Gemeinde/Welver Eing.:/14,0KT. 2015

Datum: 13. Okt. 2015 Seite 1 von 1

Aktenzeichen: 33 SO 5207 bei Antwort bitte angeben

Herr Heller rolf.heller@bezreg-arnsberg.nrw.de Telefon: 02931/82-5118 Fax: 02931/82-5190 Auskunft erteilt:

Stiftstraße 53 59494 Soest

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen (Ergänzungssatzung) - Bereich Neustadtstraße -

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Schreiben vom 24.09.2015 – 61-26-25

-

tur/Agrarstruktur und Landentwicklung keine Anregungen und Bedenken Zu den o.a. Entwürfen sind aus der Sicht der allgemeinen Landeskulvorzutragen.

Hauptsitz: Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg poststelle@bra.nrw.de www.bra.nrw.de Telefon: 02931 82-0

Servicezeiten: Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 16.00 Uhr Fr 08:30 – 14.00 Uhr

DE27 3005 0000 0004 0080 17 BIC: WELADEDD Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:

Umsatzsteuer ID: DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung): Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder Kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Zu T 8 – Bezirksregierung Arnsberg, Landeskultur/ Agrarstruktur und Landentwicklung